

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.09.2017

Geschäftszahl

Ro 2015/15/0042

Rechtssatz

§ 1 EnFG 1979 bedient sich einer völlig anderen Technik der Festlegung seines zeitlichen Anwendungsbereiches als § 8 EnFG 1979. Während in § 1 EnFG 1979 von Rücklagen zu Lasten der Gewinne "der in den Kalenderjahren 1980 bis 1989 endenden Wirtschaftsjahre" die Rede ist, stellt § 8 EnFG 1979 auf den Beginn einer betrieblichen Betätigung ab, nämlich auf Wasserkraftanlagen, "die nach dem 31. Dezember 1979 in Betrieb genommen werden".

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ro 2015/15/0041 E 14. September 2017